

Antrag auf Abzug von Schmutzwassergebühren

zurück an:

Stadt Kaufbeuren
-Steuern und Gebühren-
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren

| Vom Gebührenpflichtigen auszufüllen: | |
|--|--|
| 1. Antragsstellung durch den Gebührenpflichtigen | |
| Name, Vorname, Firma | |
| Straße, PLZ und Ort | |
| Telefon | |
| 2. Betroffenes Grundstück | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl und Ort | |
| <p>Zum Nachweis dieses Verbrauchs wird an zugänglicher und frostsicherer Stelle ein gesonderter geeichter Zähler fest installiert. Dem Antragsteller ist bekannt, dass über diesen Zähler nur zur Nutzung bestimmtes Wasser bezogen werden darf und ein Missbrauch strafrechtlich geahndet werden kann. Für die Kosten dieser Messeinrichtung muss satzungsgemäß der Gebührenpflichtige aufkommen.</p> | |

_____ Datum

_____ Unterschrift des Gebührenpflichtigen

| Vom Installateur auszufüllen: | |
|--|--|
| 1. Anschrift des Installateurs | |
| Firma | |
| Name der Fachkraft | |
| Straße, PLZ und Ort | |
| 2. Angaben zum Zähler | |
| <p>_____ Zählernummer (neuer Zähler) _____ Nenngröße _____ Einbaudatum _____ Einbaustand in m³ _____ Geeicht bis _____ Hersteller</p> <p>_____ Zählernummer (alter Zähler) _____ Ausbaustand in m³</p> | |
| <p>Die Zähleranlage wurde nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1988 (TRWI), erstellt bzw. geändert. Der Zähler ist geeicht und misst nur das für die Sondernutzung bezogene Wasser.</p> | |

_____ Firmenstempel

_____ Datum

_____ Unterschrift des Installateurs

Hinweise zum Antrag auf Abzug von Schmutzwassergebühren

Die Stadt Kaufbeuren – Städtisches Wasserwerk – berechnet die Schmutzwassergebühren gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS/FES) aus der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassers abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, § 12 Abs. 3 und 4 BGS-EWS/FES.

Unter bestimmten **Voraussetzungen** kann verwendetes Wasser bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren außer Betracht gelassen werden.

1. Zunächst muss in die Frischwasserleitung ein auf **eigene Kosten** zu beziehender **geeichter Wasserzähler** frostsicher und fest eingebaut werden. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler Wasser **nur zu beantragten Zwecken** entnommen werden kann. Dies hat der Installateur auf dem einzureichenden Antrag schriftlich zu bestätigen.

Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler ist alle 6 Jahre auf Kosten des Gebührenpflichtigen auszutauschen. Das Städtische Wasserwerk informiert den Gebührenpflichtigen vor Ablauf der Eichfrist. Der Zählertausch ist anschließend bei der Stadt Kaufbeuren, SG Steuern und Gebühren mit Zählernummern (alt und neu), Austauschdatum, Ausbau- bzw. Einbaustand, Details über den neuen Zähler wie Nenngröße, Bau-/Eichjahr und Hersteller anzuzeigen.

2. Der **Einbau eines Abzugszählers** muss bei der Stadt Kaufbeuren – Städtisches Wasserwerk – beantragt werden. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss ein **erneuter Antrag auf Abzug bei der Stadt Kaufbeuren, SG Steuern und Gebühren gestellt werden**.

Die jährliche Zählerablesung hat durch den Gebührenpflichtigen selbst zu erfolgen.

Die Stadt Kaufbeuren – Städtisches Wasserwerk – behält sich vor, die Abzugszähler vor Ort zu überprüfen.

Weitere Hinweise zur Grundstücksentwässerung:

- **Schwimmbecken** müssen in den städtischen Entwässerungsanlagen entleert werden. Das hierfür bezogene Leitungswasser kann deshalb **nicht** von der Schmutzwassergebühr ausgenommen werden.
- Bei Grundstücken mit Schwimmbecken kann ein Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 BGS-EWS/FES nicht geführt werden. Folglich ist für diese Grundstücke ein Antrag auf **Gartenwasserabzug** grundsätzlich **ausgeschlossen**.

Rechnet sich der Einbau eines Abzugszählers?

Die Kosten für die Erstmontage eines Abzugszählers betragen ca. 150 Euro bis 200 Euro (Installationsarbeiten, Materialkosten, „Dienstleistungen“). Der gesetzlich vorgeschriebene Zählerwechsel schlägt dann alle 6 Jahre bis an die 100 Euro zu Buche (Zähler- und evtl. Materialkosten sowie „Dienstleistungen“). Ein möglicher Wartungs- und Reparaturaufwand ist hierbei nicht berücksichtigt.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass laut § 12 Abs. 4 BGS-EWS/FES der Stadt Kaufbeuren eine **Abwassermenge bis zu 12 m³ jährlich vom Abzug ausgeschlossen ist**.

Damit wird offensichtlich, dass sich ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil in der Regel erst bei einem wesentlich größeren Bedarf (z.B. Landwirtschaft, Nutztvieh) ergibt.